AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 18/1815 04.04.2019

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Verwaltungsvereinbarung zum "Digital Pakt Schule 2019 bis 2024" von Bund und Ländern Der Senat von Berlin BildJugFam - BEKP 2 / I D 3 -Tel.: 90227 (9227) - 6151/6998

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

 zur Kenntnisnahme des Senats von Berlin über die

Verwaltungsvereinbarung zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" von Bund und Ländern

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Verwaltungsvereinbarung zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossen, dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zuzustimmen und die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie zu ermächtigen, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Mittels dieser Vorlage zur Kenntnisnahme soll das Abgeordnetenhaus unterrichtet werden. Dem Rat der Bürgermeister soll der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zur Kenntnis übersandt werden.

Der DigitalPakt Schule von Bund und Ländern wurde im September 2016 von der damaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung mit einer Fördersumme von 5 Mrd. €von Bundesseite angekündigt.

Die KMK beauftragte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Bund-Länder-Vereinbarung für den DigitalPakt Schule. Die Arbeitsgruppe legte im November 2018 einen weitgehend abgestimmten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vor. Die Verwaltungsvereinbarung kann jedoch erst nach Änderung von Art. 104c Grundgesetz rechtskräftig werden.

Nach Abschluss des Verfahrens im Vermittlungsausschuss von Bund und Ländern zu dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) am 20.02.2019, dem Beschluss des Deutschen Bundestages am 21.02.2019 und der Zustimmung des Bundesrates zu dem erzielten Vermittlungsergebnis am 15. März 2019 kann die Verwaltungsvereinbarung finalisiert werden.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019-2024" wurde der 365. Kultusministerkonferenz am 14./15.03.2019 zur Beratung vorgelegt.

Die Kultusministerkonferenz hat beschlossen, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung von Art. 104c Grundgesetz und der Zustimmung des Bundes zum Entwurf der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019-2024" diesen als zustimmungsfähig zu erachten. Im Zuge der Beratung in der Kultusministerkonferenz wurden durch Hessen und Rheinland-Pfalz zwei geringfügige Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung eingebracht, die nicht strittig waren. Die Ländervertreter in der Bund-Länder-Staatssekretärsarbeitsgruppe "Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule" werden laut Beschluss gebeten, für die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Bund-Länder-Steuerungsgruppe Verfahrensabläufe zu entwickeln. Zur Erarbeitung der Bekanntmachung in den Ländern (Länder-Förderrichtlinien) werden die Länder durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingeladen.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Länder erfolgt in einem schriftlichen Prozess. Die Länder können die Verwaltungsvereinbarung jeweils unterzeichnen, sobald die landesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Berlin kann die SenBildJugFam die Verwaltungsvereinbarung nach der Beschlussfassung des Senates unterzeichnen. Bis Ostern 2019 sollen die Unterzeichnungen abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvereinbarung zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" bildet Artikel 104 c GG gemäß des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) (vorbehaltlich des Inkrafttretens).

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Brandenburg und Berlin sind an den laufenden Bund-Länder-Abstimmungen im Zusammenhang mit dem "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" beteiligt, so dass ein intensiver Informationsaustausch besteht.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" werden von Seite des Bundes insgesamt 5 Mrd. € bereitgestellt. Für Berlin stehen in der Laufzeit rd. 257 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung.

Die Länder verpflichten sich in der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019-2024" dazu, einen Eigenanteil an den Investitionen von mindestens 10% zu erbringen. Das Land Berlin wird im Rahmen des DigitalPaktes Schule in der Laufzeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel rd. 26 Mio. € in die Digitalisierung der Schulen investieren.

Darüber hinaus fallen Kosten im Rahmen der Bewirtschaftung und Verwaltung des Bundesprogramms an (administrative Kosten), welche innerhalb des Einzelplans 10 finanziert werden müssen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Kosten im Rahmen der Bewirtschaftung und Verwaltung des Bundesprogramms (administrative Kosten) sind noch nicht näher zu beziffern. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhält in 2019 mindestens vier zusätzliche Beschäftigungspositionen zur Einrichtung der "Beratungs- und Unterstützungsstelle" für die

Umsetzung des DigitalPaktes Schule. Die Schulträger (Bezirke und private Schulträger müssen in der Antragsstellung z. T. individuell beraten werden. Die Anträge der Schulträger (IT-Entwicklungskonzept mit Medienkonzepten der Schulen) müssen fachlich geprüft, die Bescheide erstellt und die Maßnahmen koordiniert werden. Die Beratungs- und Unterstützungsstelle ist außerdem für das Berichtswesen und die Evaluation verantwortlich. Über einen damit zusammenhängenden Personalmehrbedarf wird im weiteren Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushaltsplan 2020/21 zu entscheiden sein.

Berlin, den 2. April 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller Regierender Bürgermeister Sandra Scheeres Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Anlage

- 1 E N T W U R F vorbehaltlich des Inkrafttretens der Grundgesetz-Änderung und Unterzeichnung
- 2 der Vereinbarung
- 3 (Stand: 11.3.2019)
- 4 Verwaltungsvereinbarung
- 5 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
- 6 Die Bundesrepublik Deutschland
- 7 Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" -
- 8 nachstehend "Bund" genannt -
- 9 und
- 10 die Länder schließen folgende Vereinbarung

11 Präambel

- 12 Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle
- 13 Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist
- 14 eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland
- umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung
- und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen
- 17 arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten
- 18 Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend
- 19 unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und
- 20 nachhaltig spürbar zu verbessern.
- Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen
- 22 Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den "DigitalPakt Schule". Im
- 23 Rahmen des DigitalPakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c
- 24 des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der
- 25 Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit
- Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-
- 27 Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse,
- 28 zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die
- 29 Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.
- 30 Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie "Bildungsoffensive für die digitale
- 31 Wissensgesellschaft" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016
- 32 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz "Bildung in der digitalen Welt" vom 8.
- 33 Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen
- 34 Strategien folgende Grundsätze ab:
- 35 1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das
- 36 Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle
- 37 Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es,

- die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu
- 39 beachten.
- 40 2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung
- 41 der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und
- 42 kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren
- 43 und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.
- 44 3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für
- 45 die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn
- 46 a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, 47 insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne
- Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete
- 49 Präsentationstechnik und Endgeräte,
- b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung
- stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit
- 52 und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale
- 53 Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und
- eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit
- den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht
- ausgestattet sind,
- 57 c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der
- Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,
- 59 um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen
- 60 Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und
- 61 aufzubauen.

62

70

§ 1 Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule

- 63 (1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" für
- 64 gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale
- 65 Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder
- 66 erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der
- 67 mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).
- 68 (2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit
- 69 und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

§ 2 Zweck der Finanzhilfen

- 71 Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale
- 72 technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene
- 73 Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder
- van Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

- 75 Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen
- 76 nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung
- von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und
- 78 Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und
- 79 Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

§ 3 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

- 81 (1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich
- 82 Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und
- 83 Installation) förderfähig:

80

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103104

105

106

107

- 1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
- 86 2. schulisches WLAN;
- 3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- 4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
 - 5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
 - 6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
 - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
- oder beides nicht überschreiten.

- 110 Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der
- Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die
- 112 Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.
- 113 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und
- anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt
- sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier
- 116 Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen
- 117 gemeinsame Anträge stellen.

122

123124

125

126

127

128

129

130131

132

- 118 (2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten
- und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich
- 120 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,
- 121 Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:
 - 1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
 - 2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
 - Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.
- 134 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und
- anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen
- 136 Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf
- 137 Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten
- 138 Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- 139 sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der
- Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt.
- 141 Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter
- 142 Schulentwicklungsziele dienen.
- 143 (3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar
- sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich
- 145 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,
- 146 Umsetzung und Installation) förderfähig,
- 147 1. die dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie
- 348 "Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft" des Bundesministeriums
- für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz
- 350 "Bildung in der digitalen Welt" zu erreichen oder

151	2.	eine effizientere	Nutzung	der eing	gesetzten	Mittel	ermög	lichen
-----	----	-------------------	---------	----------	-----------	--------	-------	--------

- und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen.
- 153 Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in
- der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung
- anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder
- sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art
- enthält Anlage 1 (länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche
- 158 Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere
- Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.
- 160 (4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und
- notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht.
- 162 Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer
- Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende
- 164 Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-
- 165 Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderzeitraum

166

174

- 167 Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem ... [einsetzen: Datum der
- förmlichen Unterzeichnung dieser Vereinbarung beginnen. Eine Investitionsmaßnahme
- beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und
- 170 Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht
- durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert
- werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene
- 173 Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

§ 5 Programmsteuerung, Bekanntmachungen

- 175 (1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von
- Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von
- 177 Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).
- 178 (2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und
- 179 landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen.
- 180 Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger
- 181 Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten
- 182 konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das
- 183 Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe
- über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die
- 185 Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen
- ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.
- 187 (3) Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3
- 188 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund
- 189 (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund

190 und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die 191 ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die 192 ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden. 193 194 § 6 Antragswesen Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1) 195 (1) 196 bereitgestellt. 197 (2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge 198 stellen. 199 (3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus: 200 Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten. 1. 201 Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen. 202 2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben: 203 a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der 204 Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle 205 in den Antrag einbezogenen Schulen; 206 b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen 207 selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen 208 Investitionsmaßnahme handelt: 209 c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von 210 211 Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1). 212 213 3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3 214 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag 215 einbezogenen Schule: 216 Bestandsaufahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug 217 zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung; 218 219 b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und 220 221 bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte. 222 4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten 223 folgende weitere Angaben: a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und 224 b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel 225 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung 226 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3). 227

228 5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 enthalten folgende weitere Angaben: 229 230 a) Ziele der Investitionsmaßnahme; b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel 231 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung 232 233 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und 234 c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur 235 236 Verfügung zu stellen (§ 14).

§ 7 Benannte Stellen, Beratung

237

246

256

- 238 (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle, 239 die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen "Digitale
- 240 Infrastruktur" bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.
- 241 (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die 242 Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der 243 Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.
- 244 (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber 245 dem Bund deren Tätigkeit.

§ 8 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

- (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab
 Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind
 zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum
 Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- 251 (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1
- 252 1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent 253 eingesetzt werden,
- 254 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende 255 Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.
 - (3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00

Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

257 (4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder 258 einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen 259 des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. 260 Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des 261 DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher 262 Kommunen.

§ 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- 264 Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich
- 265 Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die
- 266 Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10 Doppelförderung

263

267

276

- (1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür
 einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden,
 insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und
 nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
 Deutschland.
- 273 (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen
 274 nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung
 275 von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11 Bewirtschaftung der Bundesmittel

- 277 (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der
- Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der
- 279 Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen
- benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die
- 281 Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem
- 282 Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5)
- 283 bewilligt.

- 284 (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen
- 285 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die
- 286 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- 287 (3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte
- des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.
- 289 (4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen
- 290 erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines
- 291 Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.
- 292 (5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der
- 293 Laufzeit des DigitalPakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen
- 294 wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste
- auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8
- 296 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.
- 297 (6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.
- 298 (7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3
- 299 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für
- diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende
- der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende
- 302 Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund
- 303 nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt,
- 304 soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und
- 305 Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.
- 306 Dezember 2026 vollständig abzurechnen.
- 307 (8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche
- 308 Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

§ 12 Nachweis der Verwendung; Kontrolle

- 310 (1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung
- und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende
- 312 Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der
- 313 Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten
- 314 (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann
- der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel
- 316 befasst sind (Absatz 4).

- 317 (2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum15. Februar und zum 15.
- 318 August eines Jahres erstmals zum 15. Februar 2020 je eine Übersicht über die seit der
- 319 vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene
- 320 Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel
- ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- 1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
 - Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,
 - 3. Höhe des Investitionsvolumens,
 - 4. förderfähige Kosten,

324

325

326

327

328

329

330

331

332333

334335

336

337338

339

340

341

342343

344

354

- 5. sofern mobile Endgeräte
 - a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers oder
 - b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,
- 6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- 7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.
- 345 (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen 346 obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.
- 347 (4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das
- 348 Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen
- 349 Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 350 Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine
- 351 einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.
- 352 (5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen
- 353 Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 13 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

- 355 (1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden,
- 356 werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der
- 357 zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land
- 358 erneut in Anspruch genommen werden.
- 359 (2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am
- 360 Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem
- Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der
- 362 Überschreitung der Quote.

- 363 (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden
- 364 Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur
- 365 zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom
- 366 Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden
- 367 bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum
- Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- 369 (4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn
- 370 Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die
- 371 Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht
- werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach
- 373 Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2
- 374 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der
- 375 obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des
- 376 Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch
- 377 begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach
- 378 Bekanntwerden der Tatsache.

379 **§ 14 Nutzungsrechte**

387

396

- 380 An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den
- 381 anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen
- 382 Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern
- 383 ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der
- 384 Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende
- 385 Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte
- allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

§ 15 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

- 388 (1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und
- 389 Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.
- 390 (2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund
- aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.
- 392 (3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der
- 393 Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender
- 394 Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur
- 395 gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

§ 16 Weitere Maßnahmen der Länder

- 397 (1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz "Bildung in der
- digitalen Welt" vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.
- 399 (2) Die Länder tragen dafür Sorge,

401 Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis 402 zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz 403 benannten Kompetenzen erwerben können; 404 2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und 405 Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten-406 Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und 407 weiterentwickeln; 408 3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung 409 (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit 410 411 überarbeitet oder ergänzt werden; 4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des 412 413 DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz 414 bedarfsgerecht sichergestellt ist. Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der 415 (3) 416 1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender 417 Fortbildungsformate; 418 2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale 419 Bildungsmedien; 420 3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich 421 digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen und weiterzuentwickeln; 422 4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für 423 Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender 424 425 Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen. 426 427 § 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe 428 Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und 429 Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien 430 und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine 431 (2)432 Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren. 433 Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen, 434 soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält. 435 (3) Die Steuerungsgruppe 436 1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest; 437 438 2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;

3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die

400

- 440 Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu
- länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen
- nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender
- 443 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende
- 444 Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.
- 445 (4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu
- länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

§ 18 Berichtspflichten

447

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461 462

463464

465

466

- 448 (1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31.
- Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15.
- 450 August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend
- 451 1. tabellarisch über
 - a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
 - b) Status der Investitionen (beantragt bewilligt abgeschlossen);
 - c) Letztempfänger der Investitionen;
 - d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte förderfähige Kosten);
 - e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
 - f) die Quote der gebundenen Mittel;
 - 2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und Gegenstand;
 - 3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
 - 4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über
- 469 ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über
- 470 wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt
- 471 Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben,
- aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.
- 473 (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen 474 entsprechend deren Anforderungen.
- 475 (3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller
- 476 geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht
- 477 zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet
- die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt
- 479 den Fortschrittsbericht.

- 480 (4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung
- 481 der Evaluation zur Verfügung.

§ 19 Evaluation

482

- 483 (1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen
- 484 unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen-
- 485 und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.
- 486 (2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt
- 487 Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule
- 488 geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.
- 489 Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge
- 490 digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von
- der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.
- 492 (3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und
- 493 den Evaluator.
- 494 (4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt,
- 495 Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation
- 496 übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt
- 497 durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

498 **§ 20 Laufzeit, Inkrafttreten**

- 499 (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.
- 500 (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in
- Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom Datum
- 502 der Ausfertigung].

503 Anlagen

- Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)
- Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb,
- 506 IT-Support (§ 6 Absatz 3)

507	Anla	ge 1 – L	änderül	bergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)
508	Beisp	oiele für	länderi	ibergreifende Investitionsmaßnahmen:
509				
510	1.			n in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der
511		Berat	tung un	d der Qualifizierung des Lehrpersonals
512		a)	Entw	ricklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von
513			Basis	kompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und
514				erfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von
515 516				ifizierungsmöglichkeiten, z.B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie nschutz und Jugendmedienschutz.
517		b)	Entw	ricklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen
518			Forth	pildung.
519	2.	Inves	stitione	n in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur
520		a)	Entw	ricklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen
521			Bildu	ingsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige
522			Unte	rrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von
523			Lizer	nz- und Nutzungsfragen.
524		b)	Entw	ricklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von
525			Unte	rrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).
526		c)	Entw	ricklung von Infrastrukturen, insbesondere
527			aa)	mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der
528				Barrierefreiheit ("universal design");
529			bb)	mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung
530				bestehender Systeme in den Ländern;
531			cc)	mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-
532				Angebote;
533			dd)	für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,
534 535			ee)	für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung bestehender Strukturen;
			ff)	
536 527			ff)	für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,
537			gg)	für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).
538	Diese	e Liste is	st nicht a	abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für
539	lände	eriihero	reifende	Projekte

540	Anlage 2 - Muster-Bestatigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung,
541	Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)
542	Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung
543	Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:
544	□ Personal des Landes
545	☐ Personal des Schulträgers
546	□ externe Dritte (□ öffentliche Unternehmen, □ private Unternehmen)
547	☐ Rahmenvertrag
548	☐ Einzelauftrag
549	□ Sonstige:
550	
551	Finanzierung:
552	☐ Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
553	☐ Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
554	☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
555	☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
556	□ Sonstiges:
557	Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z.B. Systemwartung und –pflege,
558	Administration, Fehlerbehebung
559	□ Personal des Schulträgers
560	□ externe Dritte (□ öffentliche Unternehmen, □ private Unternehmen)
561	☐ Rahmenvertrag
562	☐ Einzelauftrag
563	☐ Sonstige:
564	
565	Finanzierung:
566	□ Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
567	☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
568	□Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
569	☐ Investitionskostenkosten (z.B. Austausch von Hardware)
570	□ Sonstiges:
571	Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme,
572	Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern
573	□ Personal des Schulträgers
574	□ externe Dritte (□ öffentliche Unternehmen, □ private Unternehmen)
575	☐ Rahmenvertrag
576	☐ Einzelauftrag
577	□ sonstige:
578	
579	Finanzierung:
580	□ Personalkosten (eigene Angestellte)
581	☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
582	☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
583	□ Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)
584	□ Sonstiges:
585	

Berlin, den
Für die Bundesrepublik Deutschland
Für das Land Baden-Württemberg
Für den Freistaat Bayern
Für das Land Berlin
Für das Land Brandenburg
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für das Land Hessen
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für das Land Rheinland-Pfalz
Für das Saarland
Für den Freistaat Sachsen
Für das Land Sachsen-Anhalt
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen